



Satzung Museumsverein Müllner-Peter von Sachrang e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Museumsverein Müllner-Peter v. Sachrang e.V.". Er hat seinen Sitz in Sachrang, Gemeinde Aschau im Chiemgau und wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck ein Müllner-Peter-Museum in Sachrang zu errichten und zu betreiben; alle mit der Geschichte des Müllner-Peter und seiner Zeit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Geschehnisse und Objekte weiter zu erforschen, darzustellen und sowohl deren Erforschung als auch deren Darstellung zu fördern; die Förderung der Musik.
2. Der Verein unterrichtet die Öffentlichkeit über die aus seiner Arbeit gewonnenen Kenntnisse und fordert damit Heimatkunde, Volksbildung und Erhalt der Kulturgüter im Allgemeinen.
3. Seine Aufgaben erfüllt der Verein auch durch das Sammeln und Auswerten von Material der Heimatkultur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben: Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und Vereine. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Jedes Mitglied ist zu einer Beitragsleistung verpflichtet, ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder.
5. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Anspruch auf Information über alle den Verein betreffenden wichtigen Angelegenheiten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.



Peter Zuber

§4 Vereinsvermögen

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke dienen:

1. Die Erträge des Kapitalvermögens, soweit es nicht für besondere Zwecke bestimmt ist.
2. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
3. Zuwendungen
4. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
5. Staatszuschüsse

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§5 Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§6 Organe

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind je einzelvertretungsberechtigt.
 - 1.1. Der erweiterten Vorstandschaft gehören an: Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie der Schriftführer und der Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzer.
 - 1.2. Folgende geborene Mitglieder, welche nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden: Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Aschau im Chiemgau, der 1. Vorsitzende des Verkehrsvereins Sachrang e.V. mit dem Sitz in Sachrang, der 1. Vorsitzende des Freundeskreises Müllner Peter-von Sachrang e.V. mit dem Sitz in Sachrang, der 1. Vorsitzende des Vereins der Garten- und Blumenfreunde Sachrang e.V. mit dem Sitz in Sachrang, Der 1. Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins Aschau im Chiemgau mit dem Sitz in Aschau im Chiemgau oder jeweils dessen Stellvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder zu 1.1 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Vorstandschaft ist bei 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandschaft wird durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder einberufen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen - soweit sie nicht geborene Mitglieder sind - Vereinsmitglieder sein.



Peter Zuber

3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Die Vorstandschaft verwaltet die Gelder und legt der Hauptversammlung gegenüber einen Rechenschaftsbericht vor.
5. Wissenschaftliche Ergebnisse, die durch die maßgebliche Unterstützung des Vereins gewonnen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.
6. Vorstand und erweiterte Vorstandschaft bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.

§8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, alle drei Jahre zugleich als Wahlversammlung.
2. Die Ladefrist beträgt 14 Tage als Einzeleinladung mit Angabe der Tagesordnung. Die Ladungen erfolgen schriftlich durch einfache Postsendung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder immer beschlussfähig.
4. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung vorliegen.
6. Über den Verlauf, besonders die gestellten Anträge und die Beschlussfassung der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
7. Mit Zweidrittelmehrheit beschließt die Mitgliederversammlung über
 - a. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b. Abberufung eines Mitglieds oder Vorstands
 - c. Satzungsänderung (auch wenn der Zweck des Vereins geändert wird)
 - d. Auflösung des Vereins.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§9

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen im Ganzen (Aktiva und Passiva) oder nach Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten auf die Gemeinde Aschau i. Chiemgau zwecks Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§ 2) übertragen.
3. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.

Sachrang, 09. März 2010